

DIENSTUNFALL DURCH CORONA INFEKTION?

Unfallfürsorge nach dem Beamtenversorgungsgesetz oder was ist ein „qualifizierter Dienstunfall“?

0. EINLEITUNG

Die Corona-Krise führt zu nicht enden wollenden Mengen von bewussten oder fahrlässigen Falschinformationen, neudeutsch fake News¹. Damit dies in diesem wichtigen Teilaspekt möglichst vermieden wird, einige generelle Ausführungen dazu. Schon jetzt sind Überlegungen angebracht, wie weit die Fürsorgepflicht der Dienstherrn bei Dienstunfällen, vor allem bei sogenannten qualifizierten Dienstunfällen (bzw. Einsatzunfällen) reicht². Dieser Ausdruck hat sich für bestimmte Gruppen von Dienstunfällen mit besonderem Gefährdungspotential (Lebensgefahr, tätlicher Angriff) durchgesetzt. Rechtsprechung zu genau diesem Fall wird es wenn überhaupt erst in Jahren geben. Ausgangspunkt soll aber dennoch ein konkreter Fall sein.

Am Freitag den 24. April 2020 ist ein Polizeibeamter nach einer Corona-Infektion im Dienst gestorben. Der 57jährige Beamte hatte sich bei seinem Dienst am Flughafen München infiziert.³ Auch in Hamburg gab es einen Toten bei der Landespolizei.⁴ Unabhängig von allem Leid, wirft dieser Fall auch Rechtsfragen zu allgemeinen Problemen auf. Nämlich: Kann die Infektion ein Dienstunfall sein? War sie vielleicht sogar ein qualifizierter Dienstunfall? Welche Folgen hätte das versorgungsrechtlich? Wer trägt die Beweislast?

Die Antwort wird niemanden verwundern, der sich schon einmal mit juristischen Fragestellungen beschäftigt hat. Sie lautet: Es kommt darauf an. Um diese Antwort zu konkretisieren müssen wir uns die einschlägigen Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) genauer ansehen. Ihre Anwendung setzt einen Dienstunfall und eine Dienstunfallanzeige voraus. Die Vorschriften sind eingebettet in die §§ 30ff BeamtVG, den fünften Abschnitt des Gesetzes „Unfallfürsorge“. Nach § 30 Abs. 1 Satz 1 wird einem Beamten, der durch einen Dienstunfall verletzt wird oder seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt. Die Unfallfürsorge umfasst nach § 30 Abs. 2 Satz 1

1. Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen (§ 32)
2. Heilverfahren (§§ 33,34)
3. Unfallausgleich (§35)
4. Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag (§§ 36 bis 38)
5. Unfall-Hinterbliebenenversorgung (§§ 39 bis 42)
6. Einmalige Unfallentschädigung und einmalige Entschädigung (§ 43)
7. Schadensausgleich in besonderen Fällen (§ 43a)
8. Einsatzversorgung im Sinne des § 31a.

Das System des Dienstunfallrechts in den §§ 30 ff. BeamtVG ist grundsätzlich angemessen. Es enthält eine Reihe von – der jeweiligen Schutzbedürftigkeit des Beamten angepassten –

Maßnahmen der Unfallfürsorge (vgl. § 30 Abs. 2 Satz 1 BeamtVG), die den Erfordernissen der aus Art. 33 Abs. 5 GG folgenden Fürsorgepflicht des Dienstherrn grundsätzlich Rechnung tragen. Alle Maßnahmen/Ansprüche und gesetzlichen Bestimmungen sind aber immer im Hinblick auf diese grundgesetzliche Bestimmung auszulegen. Im Folgenden wird dieses System erst fallbezogen aber allgemein dargestellt, danach anhand konkreter Fälle verdeutlicht.

1. DEFINITION DES BEGRIFFS DIENSTUNFALL

- a) Dienstunfall nach § 31 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG

Grundnorm ist § 31 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG). Die Vorschrift begründet keine Verpflichtung der Beamten zu einem lebensbedrohenden Einsatz, sondern geht vom Bestehen einer derartigen Pflicht aus und regelt die versorgungsrechtlichen Folgen eines derartigen Tätigwerdens.⁵ Grundvoraussetzung ist ein Dienstunfall. Ein Dienstunfall nach § 31 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG ist „ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder in Folge des Dienstes eingetreten ist.“⁶ Die Beweislast, dass durch den Dienst ein Körperschaden entstanden ist, obliegt den Beamtinnen und Beamten. Lassen sich Zeit und Ort der Infektion nicht genau feststellen, geht das zu ihren Lasten.⁷ Nur Unfallfolgen führen zu einer Entschädigung, einen Leistungsfall, Voraussetzung ist ein haftungsausfüllender Ursachenzusammenhang (haftungsausfüllende Kausalität).⁸

¹ Z. B. Internet, <https://www1.wdr.de/daserste/monitor/sendungen/corona-fake-news-106.html>, MONITOR vom 02.04.2020, „Alternative Fakten“ zu Corona: Das Netzwerk der Verharmloser und Verschwörer, Zugriff 2.5.2020

² Zu Arbeits-, Wegeunfällen und Berufskrankheiten auch außerhalb des öffentlichen Dienstes vgl. §§ 7 Abs. 1, 8 Abs. 1. S. 1, Abs. 2 Nr. 1-5 SGB VII, zu Berufskrankheiten § 9 SGB VII, insgesamt, Schieke, Heinz, Braunsteffer, Heike, Kurzinformation über Arbeitsunfälle, Wegeunfälle, Berufskrankheiten, 19. Auflage Berlin 2016

³ Internet, <https://www.t-online.de/nachrichten/Pandemie/LarsWienand/24.04.20,17:47>, <https://www.merkur.de/erdung>, <https://www.sueddeutsche.de/muenchen/coronavirus-flughafen-muenchen-polizist-tod-1.4887245>, <https://www.behörden-spiegel.de/2020/04/27/polizist-an-corona-verstorben/>

⁴ <https://www.behörden-spiegel.de/2020/04/27/polizist-an-corona-verstorben/>

⁵ Wilhelm in Fürst, Walther, Gesamtkommentar Öffentliches Dienstrecht (GKÖD), Bd. 1 (Stand 2020), Teil 3b Versorgungsrecht § 37 Rn 3

⁶ Bundesverwaltungsgericht, (BVerwG), ständige Rechtsprechung, zuletzt, Urt. vom 12.12.2019 – 2 A 1.19 –, ZBR 2020, S. 200-203,201

⁷ BVerwG, Urteil vom 10.03.1964, ZBR 1965, S. 181, Urteil vom 11.2.1985, ZBR 1985, 244

⁸ Schieke/Braunsteffer S. 23

Der Begriff „in Ausübung oder in Folge des Dienstes“ ist vom Wortlaut des Gesetzes weit gefasst. Erfasst sind auch Dienstreisen, Dienstwege, Weg zum Dienst, Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen, teilweise auch Nebentätigkeiten, vgl. § 31 Abs. 2 BeamtVG.

Es muss sich um ein von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis handeln. Das ist bei dem Corona-Virus, der als Tröpfchen- oder Schmierinfektion auf den Körper einwirkt der Fall. Weitere Voraussetzung ist ein Körperschaden. Ein Körperschaden liegt vor, wenn der psychische oder physische Zustand eines Menschen für eine bestimmte Mindestzeit negativ verändert worden ist. Auf die Schwere des Körperschadens kommt es nicht an, Bagatellschäden sind allerdings ausgeschlossen. Rechtsprechung zu Fragen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus gibt es (noch) nicht. Es ist aber nach einer Analyse der Rechtsprechung zu vergleichbaren Fällen davon auszugehen, dass jede schwerere Corona-Infektion als Körperschaden zu bewerten ist. Dieser Körperschaden ist glaubhaft zu machen. Dazu dient die Dienstunfallanzeige.

Das Ereignis muss plötzlich eintreten und zeitlich und örtlich konkretisierbar sein. Die Infektion muss im konkreten Einzelfall nachgewiesen werden. Es muss detailliert vorgetragen werden, wann, wo und wie das Virus während der Arbeit übertragen wurde. Es darf kein vernünftiger Zweifel bestehen, wann es zur Infektion kam und wie genau diese geschah.⁹ Eventuelle andere Möglichkeiten der Übertragung z. B. im Privatleben müssen ausgeschlossen sein. Der Beamte bzw. seine Hinterbliebenen müssen den Nachweis ohne Beweiserleichterungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit führen. Ohne eine – dies entsprechend nachweisende – Dienstunfallanzeige wird dies Angehörigen nur schwer möglich sein. Damit läge dann kein Dienstunfall i. S. d. § 31 Abs. 1 vor.

b) Dienstunfall nach § 31 Abs. 3 Satz 1 und 3 BeamtVG

Ein Dienstunfall könnte aber nach § 31 Abs. 3 Satz 1 und 3 BeamtVG anzunehmen sein. Nach dieser Vorschrift gilt: Wenn ein Beamter an einer Krankheit erkrankt und er im Dienst nach Art seiner dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Ansteckung in besonderem Maße ausgesetzt war, so gilt dies als Dienstunfall nach § 31 Abs. 3 Satz 1 BeamtVG, es sei denn, der Beamte hat sich die Krankheit außerhalb des Dienstes zugezogen.¹⁰ Wenn also eine Berufskrankheit vorliegt, ist diese rechtlich wie ein Dienstunfall zu bewerten. D.h. eine Infektion ist dann und nur dann als Dienstunfall zu bewerten, wenn sich feststellen lässt, dass sich der Beamte in Ausübung oder infolge des Dienstes an einem Ort und zu einem Zeitpunkt infiziert hat, die konkret bestimmbar sind. Der Beamte muss der Gefahr der Erkrankung nach der Art seiner dienstlichen Verrichtung in besonderem Maße ausgesetzt gewesen sein. Es kommt darauf an, ob die konkret auszuführende dienstliche Verrichtung ihrer Art nach unter den besonderen zu der fraglichen Zeit bestehenden Verhältnissen und Begleitumständen eine konkrete besondere Gefährdung mit sich gebracht hat.¹¹

Nach § 31 Abs. 3 Satz 3 BeamtVG bestimmt die Bundesregierung die in Betracht kommenden Krankheiten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates. Das hat sie mit der Verordnung (VO) zur Durchführung des § 31 des Beamtenversorgungsgesetzes (Bestimmung von Krankheiten für die beam-

tenrechtliche Unfallfürsorge) vom 20.06.1977 (BGBl. I S. 1004) getan. § 1 der VO legt fest, dass als Krankheiten im Sinne des § 31 Abs. 3 BeamtVG, die in der Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung vom 8.12.1976 (BKVO – BGBl. I S. 3329) genannten Krankheiten mit den dafür im einzelnen bestimmten Maßgaben definiert sind. Demnach gilt im Dienstunfallrecht der Beamten für die ggf. einem Dienstunfall gleichgestellten Erkrankungen eine enumerative Beschreibung nach der in der jeweils gültigen Fassung der Anlage 1 zur Berufskrankheiten-VO (BKVO) bzgl. der für den sozialversicherungsrechtlichen Unfallschutz normierten Liste der Berufskrankheiten. Die abschließende Aufzählung der Krankheiten in der Anlage 1 zur BKVO nennt in Nr. 3101 „Infektionskrankheiten, wenn der Versicherte im Gesundheitsdienst [...] tätig oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße ausgesetzt war.“

Bei Corona handelt es sich um eine Infektionskrankheit.

Eine Tätigkeit „im Gesundheitsdienst“ liegt nicht vor. In Betracht kommt die Alternative: „oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße ausgesetzt war“. Die Formulierung „durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße ausgesetzt“ wurde durch den Verordnungsgeber eingefügt, um den Versicherungsschutz auch auf Personen auszudehnen, die im Einzelfall durch ihre Tätigkeit der Ansteckungsgefahr in besonderem Maße ausgesetzt sind.¹² Aus dem Zusammenhang der in Nr. 3101 enthaltenen auf den einheitlichen Schutzzweck der besonderen Gefährdung zielenden Gefährdungstatbestände folgt, dass die in Rede stehende Vorschrift darauf abzielt, Menschen zu privilegieren, die durch ihre konkrete Tätigkeit einem gegenüber der Gesamtbevölkerung wesentlich erhöhten Ansteckungsrisiko ausgesetzt sind.¹³ Dies gilt z. B. wenn der Sicherheit gewährende Mindestabstand dienstlich bedingt nicht eingehalten werden kann. Auch zur Corona-Prophylaxe ist der Mindestabstand von zentraler Bedeutung. Die Gefährdung ist auch für den Dienst des Polizeibeamten am Flughafen typisch, da hier der enge Kontakt zu vielen Personen (aus unterschiedlichsten Ländern) notwendig ist. In diesem Sinne ist auch Teilziffer 31.3.1 der Verwaltungsvorschrift (VwV) zum BeamtVG zu verstehen. Hier wird die besondere Gefährdung eines Polizeibeamten bejaht, der in einem Seuchengebiet zur Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Seuche eingesetzt wird. Der VGH Baden-Württemberg hat auch die Hepatitis B Infektion eines Polizeibeamten nach Kontakt mit ungeschützter Hand mit fünf Spritzen eines Drogenabhängigen angenommen.¹⁴ Im allgemeinen Arbeitsrecht wird der Ursachenzusammenhang vermutet, wenn Versicherte aufgrund der besonderen Bedingungen des Arbeits-

⁹ Vgl. Zeckenbiss einer Lehrerin nach BVerwG als Dienstunfall anerkannt

¹⁰ BVerwG, Urt. vom 12.12.2019 – 2 A 1.19 –, ZBR 2020, S. 200-203, 201

¹¹ VGH Baden-Wü, Mannheim, Urteil vom 21.01.1986, 4 S 2468/85, BVerwG, Beschluss vom 12.10.1972, Buchholz 232 zu § 135 BGG Nr. 50, BVerwG, Urteil vom 09.11.1960, BVerwGE 11, S. 229, Urteile vom 10.03.1064 und 11.02.1965, ZBR 1965, S. 181 und 244

¹² VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 06.03.1990, 4 S 1743/88, Internet, openjur.de, Zugriff 28.04.2020

¹³ Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 10. Auflage, Bd. 2, 1985, S. 491 i. Vgl. Baden-Wü, 4 S 2468/85, BVerwG, Urteil vom 25.02.2010, 2 C 81/08, OVG des Saarlandes, Urteil vom 22.04.2009, 1 A 155/08, BSG, Urteil vom 02.04.2009, B 2 U 30/07, Merkblatt BK 3101

¹⁴ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 06.03.1990, 4 S 1743/88, Internet, openjur.de, Zugriff 28.04.2020

platzes der Ansteckungsgefahr in besonderem Maße ausgesetzt waren. Diese Vermutung kann allerdings widerlegt werden.¹⁵ Für die Erfolgsaussichten eines entsprechenden Antrags ist diese Beweislastumkehr allerdings von großer Bedeutung, da ein positiver Beweis dem Geschädigten nur schwer möglich ist. Mithin dürfte ein Dienstunfall zu bejahen sein.

2. DIENSTUNFALLANZEIGE UND VERFAHREN

Das Gesetz verlangt in § 45 Abs. 1 BeamtVG lediglich die Meldung des Unfalls, aus dem Unfallfürsorgeansprüche entstehen können, binnen zwei Jahren nach dem Ereignis bei dem Dienstvorgesetzten des Verletzten oder der Dienstunfallfürsorgestelle. Der übliche Begriff ist „Dienstunfallanzeige“.¹⁶ In begründeten Ausnahmefällen kann die Unfallfürsorge auch nach bis zu zehn Jahren gewährt werden, § 45 Abs. 2. In der Unfallanzeige sollte außer den Angaben, bei welcher konkreten Tätigkeit sich der Unfall ereignet hat, auch eine genaue und vollständige Schilderung des Unfallhergangs erfolgen. Zum Nachweis, dass durch den Unfall ein Körperschaden verursacht worden ist, ist die ärztliche Stellungnahme auf der Dienstunfallanzeige durch die/den behandelnde(n) Ärztin/Arzt auszufüllen. Vor Abgabe der Dienstunfallanzeige sollte darauf geachtet werden, dass die Angaben vollständig sind (insbesondere Angabe aller Verletzungen, zutreffende Wiedergabe des Behandlungszeitraums, Unterschrift und Arztstempel).

Ereignete sich der Unfall auf dem Weg von der Wohnung zum Dienst oder vom Dienst zur Wohnung (Wegeunfall), sollte der Dienstunfallanzeige eine Wegskizze (Straßenkarte mit Kennzeichnung des gefahrenen und geplanten Weges und der Unfallstelle) beigelegt werden. Bei einem Fremdverschulden sind Name und Adresse des Verursachenden, ggf. Kennzeichen des Fahrzeugs, Name und Adresse der Versicherung und die Versicherungs-/Schadensnummer anzugeben. Ist der Unfall von der Polizei aufgenommen worden, sollten auch Adresse und Tagebuchnummer der Polizei angegeben werden.

Im Rahmen des Dienstunfallrechts wird nicht der Unfall als solcher anerkannt, sondern der entstandene Körperschaden als Folge eines Dienstunfalls. Ändert sich im Verlauf der Behandlung die Diagnose oder kommt eine weitere Diagnose hinzu, ist zu prüfen, ob diese ebenfalls als Folge des Dienstunfalls anerkannt werden kann. Um eine Verzögerung bei der Bearbeitung bzw. der Erstattung der Behandlungskosten zu vermeiden, sollte der Antrag auf Anerkennung frühestmöglich gestellt werden. Hierzu ist ein formloser Antrag mit Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erforderlich aber auch ausreichend. Aus dem Antrag sollten sich die Art des Körperschadens und der ursächliche Zusammenhang mit dem Dienstunfall ergeben.

3. UMFANG DER LEISTUNG/ABRECHNUNG

Die Leistung der Unfallfürsorge entspricht nicht der gesetzlichen Unfallversicherung. Im Rahmen eines Dienstunfalls werden die Leistungen, die bei Beamtinnen und Beamten üblicherweise anteilig von der Beihilfestelle und der Krankenversicherung oder bei Tarifbeschäftigten von der Krankenkasse erstattet werden, vom Dienstherrn getragen. Dieser Anspruch ist vorrangig gegenüber allen sonstigen Ansprüchen. Deshalb wird bei Verletzungen

auch regelmäßig gefragt, ob die Verletzung aus einem Unfall resultiert.

Dies bedeutet, dass grundsätzlich vom Dienstherrn im Rahmen eines Dienstunfalls die gleichen Leistungen, wie sie im Rahmen des Beihilferechts zugrunde gelegt werden, erstattet werden (aber z.B. keine Mehrkosten für Privatkliniken, keine Mehrkosten für Ein-Bett-Zimmer, auch nicht bei entsprechender Zusatzversicherung), z. B. physiotherapeutische Maßnahmen (Krankengymnastik, Massage) nur im Rahmen der in der Anlage 9 zu § 23 Abs. 1 Bundesbeihilfeverordnung genannten Höchstbeträge). Die Rechnungen werden nicht bei der Beihilfestelle und/oder der Krankenversicherung eingereicht, sondern direkt beim Dienstherrn. Bei Falschadressierung erfolgt ggf. eine Weiterleitung. Jedes Formular der Beihilfestelle enthält die Frage nach einem „Unfall“ als Ursache der Heilbehandlung. Da Angehörige von Heilhilfsberufen (Masseur/in, Krankengymnast/in) ihre Preise frei kalkulieren können, ist es erforderlich, vor Beauftragung der Behandlung die Kosten für die physiotherapeutischen Leistungen zu erfragen bzw. auf die bestehende Beihilfeberechtigung (und etwaig damit einhergehende Kostenhöchstgrenzen) hinzuweisen. Für die Abrechnung werden die Rechnungen, Verordnungen, Rezepte und Quittungen im Regelfall im Original und in Kopie benötigt. Die Kopien können zur Prüfung an das Bundesverwaltungsamt (Beihilfestelle) weitergeleitet werden. Nach erfolgter Prüfung werden sie dort vernichtet. Bei der Vorlage der Rechnungen (mit der Dienstunfallanzeige oder nach Anerkennung des Dienstunfalls) sollte darauf geachtet werden, dass es sich bei der/den auf der Rechnung angegebene/n Diagnose/n um die als Unfallfolge anerkannte/n Verletzung/en handelt und dass nur die Behandlungen der Unfallverletzung/en abgerechnet worden sind.

Unter den Voraussetzungen des § 43a BeamtVG werden auch Sach- und Vermögensschäden in angemessenem Umfang ersetzt (Schadensausgleich in besonderen Fällen). Ist ein Beamter (mit Anspruch auf Unfallruhegehalt) an den Folgen eines Dienstunfalls verstorben, erhalten die Hinterbliebenen eine Unfallhinterbliebenenversorgung. Sach- und Vermögensschäden, die während einer besonderen Auslandsverwendung als Folge von besonderen vom Inland abweichenden Verhältnissen, insbesondere Kriegshandlungen, kriegerischen Ereignissen, Aufruhr, Unruhen oder Naturkatastrophen oder im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder Gefangenschaft entstehen, werden im angemessenen Umfang ersetzt (§ 43a BeamtVG). Gleiches gilt für Schäden, durch einen Gewaltakt gegen staatliche Amtsträger, Einrichtungen oder Maßnahmen, wenn und inwieweit der Beamte von dem Gewaltakt in Ausübung des Dienstes oder in seiner Eigenschaft als Beamter betroffen ist. Ein angemessener Ausgleich wird auch für Schäden infolge von Maßnahmen einer ausländischen Regierung, die sich gegen die Bundesrepublik Deutschland richten, gewährt. Ist die/der Geschädigte an den Folgen der in § 43a Abs. 1 und 2 BeamtVG bezeichneten schädigenden Ereignisse verstorben, wird ein angemessener Ausgleich auch den in § 43a Abs. 3 BeamtVG näher bezeichneten Hinterbliebenen gewährt. Ein Ausgleich für ausgefallene Versicherungen steht der natürlichen Person zu, die im Versicherungsvertrag begünstigt ist. Sind Versicherungsan-

¹⁵ Schieke/Braunsteffer S. 36, zu den Leistungen S. 42ff

¹⁶ Zu Notwendigkeit und den Konsequenzen (Ausschluss) bei Fehlen vgl. BVerwG, Urt. vom 12.12.2019 – 2 A 1.19 –, ZBR 2020, S. 200-203, 201f

sprüche zur Finanzierung des Erwerbs von Wohneigentum an eine juristische Person abgetreten worden, wird der Ausgleich für die ausgefallene Versicherung an diese juristische Person gezahlt, wenn die Abtretung dazu gedient hat, eine natürliche Person (Ehepartnerin) von Zahlungspflichten auf Grund der Finanzierung des Wohneigentums freizustellen. Ansprüche auf Unfallfürsorgeleistungen können nur gegen den eigenen Dienstherrn erhoben werden, auch wenn sich der Unfall während der Abordnung zu einem anderen Dienstherrn ereignet hat. Die allgemeinen Vorschriften des Dienstunfallrechts gelten auch bei Ansteckung mit dem Corona-Virus (SARS CoV-19). Allgemein ist auf Folgendes hinzuweisen:

- Zur Anerkennung eines Dienstunfalls im Falle einer „COVID-19“-Erkrankung bedarf es zunächst der Feststellung der sogenannten haftungsbegründenden Kausalität (Ereignis muss bei oder in Folge des Dienstes eingetreten sein). Die Prüfung hierüber erfolgt durch die Dienststelle in Zusammenarbeit mit dem polizeiärztlichen Dienst. Bei den Feuerwehren ist das der Amtsarzt. Zusätzlich bedarf es auch einer „haftungsausfüllenden Kausalität“ (Körperschaden infolge des Ereignisses). Ein Dienstunfall liegt nur vor, wenn durch die Covid-19-Erkrankung ein konkreter Körperschaden verursacht wurde.
- Die Darlegung, ob eine Ansteckung tatsächlich in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist, ist von hoher Bedeutung und dürfte nur unter erschwerten Bedingungen zu führen sein. Grundvoraussetzung wird in jedem Fall eine positive Testung sein.
- Bei dem Verdacht, dass eine Infektion bei der Dienstausbübung erfolgt sein könnte, sollte unverzüglich eine Dienstunfallanzeige eingereicht werden. Die Anzeige sollte eine möglichst detaillierte Dokumentation der Kontaktsituation enthalten (Benennung von Zeugen etc.).
- Der Nachweis einer COVID-19-Infektion ist auch durch einen sog. Antikörpertest beim Vertragslabor des polizeiärztlichen Dienstes/des Gesundheitsamtes möglich. Der angesprochene Test ersetzt nicht den Rachenabstrich, liefert aber jenseits von 10 Tagen nach der Infektion einen annähernd 100 %igen Nachweis über das Vorliegen von Antikörpern. Auch bei einem bloßen Verdachtsfall, ist dieser Test dringend ab einem Zeitraum von 10 Tagen nach Kontakt mit einem Infizierten zu empfehlen.
- Ist ein Unfallausgleich beantragt, sollte im Falle einer Erkrankung eine genaue Darlegung des Krankheitsverlaufes erfolgen.¹⁷

Nach § 44 Abs. 1 BeamVG steht lediglich vorsätzliches Handeln der Unfallfürsorge entgegen. Etwaige Fahrlässigkeit (auch grobe Fahrlässigkeit) ist irrelevant.¹⁸

4. QUALIFIZIERTER DIENSTUNFALL/BESONDERE LEBENSGEFAHR

Damit es sich um einen „qualifizierten Dienstunfall“ handeln kann, muss der Dienstunfall bei Ausübung einer Diensthandlung eingetreten sein. Mit dieser Diensthandlung muss für den Beamten/die Beamtin eine besondere Lebensgefahr verbunden gewesen sein.¹⁹ Die konkrete Diensthandlung muss also objektiv erkennbar die hohe Wahrscheinlichkeit einer Gefährdung des Lebens beinhalten. Die allgemeine Gefährlichkeit des Dienstes genügt nicht. Die VwV zu § 37 BeamtVG Ziffer 37.1.1 legt fest:

„Mit einer Diensthandlung ist für einen Beamten eine besondere Gefahr verbunden, wenn im konkreten Einzelfall die Diensthandlung eine hohe Wahrscheinlichkeit für eine Gefährdung des Lebens mit sich bringt.“

Ein Anspruch auf höhere Dienstunfallfürsorgeleistungen, ggf. ein erhöhtes Unfallruhegehalt nach § 37 BeamtVG kann entstehen, wenn es sich um einen besonders qualifizierten Dienstunfall handelt. Z. B kann es sich um einen „qualifizierten Dienstunfall“ durch oder unter Einbeziehung von Angriffen auf Beamte handeln. Ein Angriff auf einen Beamten ist ebenfalls als Dienstunfall zu werten. Aus solchen Gefahrensituationen können besondere Dienstunfallfürsorgeleistungsverpflichtungen resultieren, wenn der Angriff als qualifizierter Dienstunfall angesehen wird. Mit derartigen Fragen hat sich das Verwaltungsgericht Würzburg am 26.06.2012 intensiv auseinandergesetzt und folgendes festgestellt: „Ein Angriff in diesem Sinne erfordert eine zielgerichtete tätliche Verletzungshandlung des Angreifers, die sich gegen die körperliche Unversehrtheit des Beamten richtet und durch die der Beamte objektiv in die Gefahr gerät, einen Körperschaden zu erleiden. Schon aus dem Wortsinn des Begriffs „Angriff“ und dem in Bezug genommenen Begriff „Dienstunfall“, der das Erleiden eines Körperschadens voraussetzt, folgt, dass weder den Beamten zufällig treffende Schädigungshandlungen noch bloße Sachschäden von dem Tatbestandsmerkmal erfasst sind. Für die Zielgerichtetheit ist indes kein Vorsatz im strafrechtlichen Sinne erforderlich. Dennoch ist dem Wort „Angriff“ nach wie vor schon begrifflich ein solches Absichtsmoment im Sinne eines natürlichen Vorsatzes derart immanent, dass ein „fahrlässiger Angriff“ ein Widerspruch in sich und deshalb nicht denkbar wäre.“²⁰ Dazu formuliert das Gericht ein zweites Kriterium: „Zur Zielgerichtetheit des Angriffs gehört auch, dass der Angreifer die staatliche Aufgabenwahrnehmung treffen will. Es muss also zwischen dem Angriff und der Dienstausbübung ein innerer Zusammenhang bestehen.“²¹

Sehr häufig werden hier wesentliche Feststellungen bereits in einem voraufgehenden Strafverfahren festgeschrieben, die dann von den zuständigen Verwaltungsgerichten übernommen werden, z. B. zur Tatbestandsvoraussetzung „rechtswidriger Angriff“.²² Da ein Angriff ein zielgerichtetes Handeln (Vorsatz) voraussetzt, wird in der Regel eine Verurteilung des „Angreifers“ allein wegen fahrlässiger Körperverletzung einen „Angriff“ im Sinne des BeamtVG ausschließen. Daher kann es für den betroffenen Beamten unter Umständen wichtig sein kann, sich schon am Strafverfahren gegen den Täter zu beteiligen und eine Nebenklage zu führen. Denn die Bewertung durch die Strafjustiz prägt unter Umständen auch die späteren beamtenversorgungsrechtlichen Entscheidungen. Sehr häufig beinhalten derartige Handlungen neben der fahrlässigen Körperverletzung auch eine

¹⁷ Vgl. die Hinweise des deutschen Beamtenbundes (dbb) <https://www.dbb.de/corona-informationen-beamtinnen-und-beamte.html>

¹⁸ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 06.03.1990, 4 S 1743/88, Internet, [openjur.de](https://www.openjur.de), Zugriff 28.04.2020

¹⁹ Wilhelm in Fürst GKÖD § 37 BeamtVG Rn 8. Die Verwaltungsvorschriften sind bei Fürst abgedruckt.

²⁰ Urt. des VG Würzburg vom 26.06.12 – W 1 K 11.900

²¹ Vgl. BVerwG vom 29.10.09 – 2 C 134.07

²² Wilhelm in Fürst, § 37 BeamtVG Rn 13. Führt der rechtswidrige Einsatz der (örtlich oder sachlich) nicht zuständigen Behörde zu Widerstandshandlungen könnte dies ausgeschlossen sein.

(versuchte) vorsätzliche Nötigung deren potentielle rechtliche Relevanz eher von dem Betroffenen dargelegt werden kann. Die Relevanz der Feststellung einer Vorsatztat (versuchte Nötigung, versuchte Körperverletzung) die in der Strafzumessung z. B. wegen vollendeter fahrlässiger Körperverletzung irrelevant ist, erschließt sich einem Strafgericht oft nicht ohne weiteres.

Weitere Voraussetzung des sog. qualifizierten Dienstunfalls i.S.v. § 37 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG ist, dass der Dienstunfall bei Ausübung einer Diensthandlung eingetreten ist, mit der für den Beamten eine besondere Lebensgefahr verbunden war. Erforderlich ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts,²³ dass mit der Diensthandlung für den Beamten typischerweise eine besondere, über das übliche Maß der Lebens- oder Gesundheitsgefährdung hinausgehende Lebensgefahr verbunden ist. Die Gewährung eines erhöhten Unfallruhegehalts setzt mithin eine Dienstverrichtung voraus, die bei typischem Verlauf das Risiko entsprechender Verletzungen in sich birgt, sodass deren Eintritt als Realisierung der gesteigerten Gefährdungslage und nicht als Verwirklichung eines allgemeinen Berufsrisikos erscheint.²⁴ Außerdem muss sich die Beamtin/der Beamte der Gefährdung seines Lebens bewusst sein, was allerdings in aller Regel bereits aus der Kenntnis der die Gefahr begründenden objektiven Umstände folgt.²⁵ Ob die Diensthandlung eine solche Gefahr für das eigene Leben begründet hat, erfordert eine wertende Betrachtung der Umstände des konkreten Einzelfalls.²⁶

Ein Angriff erfordert eine zielgerichtete Verletzungshandlung des Angreifers, die sich gegen die körperliche Unversehrtheit des Beamten richtet und durch die der Beamte objektiv in die Gefahr gerät, einen Körperschaden, das heißt eine Beeinträchtigung der körperlichen Integrität oder eine psychische Krankheit, zu erleiden. Der Angreifer muss mit Vorsatz im natürlichen Sinn gehandelt haben und – unabhängig von der Frage der Schuldfähigkeit und eventuellen Irrtümern – zumindest billigend in Kauf genommen haben, dass sein Handeln zu einer Schädigung des Beamten führt.²⁷ Allerdings ist nicht erforderlich, dass der Angriff zu der vom Täter beabsichtigten Körperverletzung des Beamten geführt hat. Es reicht aus, dass dieser in der konkreten Gefahr der beabsichtigten Körperverletzung geschwebt hat und infolgedessen einen anderweitigen Körperschaden, insbesondere eine Verletzung der seelischen Integrität erlitten hat. Andernfalls wären solche Fälle nicht erfasst, bei denen nur der Zufall eine Verletzung der körperlichen Integrität verhindert hat, der Beamte aber wegen der erlittenen Bedrohung erheblich psychisch belastet ist und erkrankt.²⁸ Zur Zielgerichtetheit der Verletzungshandlung gehört auch, dass der Handelnde die staatliche Aufgabenwahrnehmung treffen will; zwischen der Verletzungshandlung und der Dienstverrichtung des Beamten muss ein innerer Zusammenhang bestehen.²⁹

5. ABGRENZUNG „ANGRIFF“ UND „TÄTLICHER ANGRIFF“

Das bayerische Beamtenversorgungsgesetz spricht in § 46 Abs. 4 ausdrücklich von einem „tätlichen Angriff“. Andere Beamtenversorgungsgesetze sprechen nur von „Angriff“, gemeint ist aber in allen Gesetzen das Gleiche: Der Angreifer muss die Absicht haben, dem Beamten eine Körperverletzung zuzufügen. Die Gefahr einer Körperverletzung muss sich zudem konkretisiert haben. Bezüglich der Absichten des Täters wird man aus den

äußeren Umständen auf seine Willensrichtung schließen müssen, sofern er sich nicht äußert. Im Hinblick auf die erforderliche konkrete Gefahr eines Körperschadens gilt: Maßgeblich ist die Bewertung der äußeren Umstände aus der Sicht eines objektiven Betrachters. Dass der Beamte subjektiv entsprechende Furcht empfindet, genügt nicht, wenn objektiv eine Körperverletzung nicht konkret droht. In einem solchen Fall kann unter Umständen ein einfacher, nicht qualifizierter Dienstunfall gegeben sein – aber eben kein (tätlicher) Angriff.

Die Gesetzesbegründung (Drucksache 16/3200 Bayerischer Landtag 16. Wahlperiode, S. 481) dazu lautete wie folgt: „Abs. 4 entspricht sachlich § 31 Abs. 4 BeamtVG. In der Rechtsprechung wurde bereits zu § 31 Abs. 4 Satz 1 BeamtVG davon ausgegangen, dass Angriff im Sinn dieser Vorschrift lediglich ein tätlicher Angriff sein kann. [...] Ebenso wird daran festgehalten, dass ein Angriff in diesem Sinn eine objektive, unmittelbare zeitlich-räumliche Gefährdung des Beamten voraussetzt.“³⁰ „Kritik, auch wenn sie überzogen oder unsachlich ist, Beleidigungen oder Bedrohungen, soweit letztere nicht zu Tätlichkeiten weiter eskaliert sind, sind damit keine Angriffe in diesem Sinne.“³¹

Ebenso wie in Bayern wird die Abgrenzung zwischen Angriff und Nicht-Angriff im dienstunfallrechtlichen Sinne auch bei Bundesbeamten und den Beamten anderer Bundesländer zu treffen sein, mag nun das einzelne Gesetz von „tätlichem Angriff“ oder nur von „Angriff“ reden. Das Bundesverwaltungsgericht hat schon im Jahr 1998³² davon gesprochen, der im Dienstunfallrecht verwendete Begriff des Angriffs erfordere „eine auf die Verletzung des Opfers abzielende Handlung“. Fahrlässiges Verhalten Dritter sei nicht genügend. Zur Zielgerichtetheit der Verletzungshandlung gehört im Übrigen auch, „dass der Handelnde die staatliche Aufgabenwahrnehmung treffen“ will. Der Kommentar zum Beamtenversorgungsgesetz von Andreas Reich, 2. Auflage München 2019, führt zu § 37 Rn 9 aus: „Der Angriff setzt eine zielgerichtete Verletzungshandlung voraus und muss tötlich sein.“ Eine Drohung ist unmaßgeblich,³³ ebenso Wilhelm im Kommentar (GKÖD) von Fürst u.a. in Rn 12 zu § 37 Beamtenversorgungsgesetz: „Sowohl nach dem Wortlaut als auch nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift erfordert der „Angriff“ eine auf Verletzung des Opfers abzielende Handlung. Hierbei ist zumindest ein bedingter Vorsatz des Täters erforder-

²³ Vgl. BVerwG, Urt. vom 13.12.12 – 2 C 51.11 – Rn 10 ff. m. w. N. und Beschluss vom 07.10.14 – 2 B 12.14 –.

²⁴ BVerwG, Urt. vom 08.10.1998 – 2 C 17.98 – und Beschluss vom 07.10.14 – 2 B 12.14

²⁵ BVerwG, Urt. vom 13.12.12 – 2 C 51.11 – Rn 10 ff. m. w. N. und Beschluss vom 07.10.14 – 2 B 12.14 –

²⁶ BVerwG, Urt. vom 12.04.1978 – 6 C 59.76, Beschluss vom 30.08.1993 – 2 B 67.93 – juris Rn 6 und vom 07.10.14 – 2 B 12.14 –, Wilhelm in Fürst GKÖD, § 37 Rn 10, vgl. auch die Aufzählung in § 43 Abs. 1

²⁷ Vgl. BVerwG, Urt. vom 08.10.1998 – 2 C 17.98 – (ZBR 1999, 95) und vom 25.10.12, a.a.O.; OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. vom 04.04.11 – 1 A 3037/08 –, ZBR 2012, 52, VGH Baden-Württemberg, Urt. vom 30.09.14 – 4 S 2374/14 –

²⁸ BVerwG, Urt. vom 25.10.2012, a. a. O.

²⁹ BVerwG, Urt. vom 08.10.1998 und vom 25.10.12

³⁰ Vgl. BayVG, Urt. vom 03.04.07 – 3 B 04.2722, Pflaum, Ulrich, Unfallfürsorge gem. BayBeamtVG und BayHeilvFV, ZBR 2012, S. 82 ff

³¹ Pflaum, Ulrich, Unfallfürsorge gem. BayBeamtVG und BayHeilvFV, ZBR 2012, S. 82 ff

³² BVerwG, Beschluss vom 08.10.1998 – 2 C 17/98

³³ BVerwG, NVwZ-RR 1999, S.324 = ZBR 1999 S. 95, OVG Münster, ZBR 1999, S. 388

lich, dem Opfer einen Körperschaden zuzufügen (BVerwG Urteil vom 25.10.12 – 2 C 41.11 –).“

Das OVG Koblenz hat mit Urteil vom 15.04.11 – 10 A 11091/10. OVG – über den Fall eines Richters entschieden, der nach einer Verhandlung von einem der Beteiligten auf dem Flur u. a. wie folgt angegangen wurde: Dann baute er sich vor dem Richter auf und wollte offensichtlich auf diesen einschlagen. Er wurde jedoch von den umstehenden Personen zurückgehalten. Daraufhin schrie er in Richtung des Richters: „Dich mach ich kalt.“ Später beim Weggehen wiederholte er seine Drohung, indem er mit dem Finger auf den Richter zeigte und ihm zurief: „Und Du bist tot.“ Das OVG Koblenz sah keinen qualifizierten Dienstunfall, obwohl Ärzte eine posttraumatische Belastungsstörung und aufgrund dessen eine mittelschwere depressive Episode als Folge anerkannten. Das Gericht führt u. a. aus: „Nach dem dargestellten Willen des historischen Gesetzgebers und mit Blick auf die vom Bundesverwaltungsgericht geforderte, aber nicht näher dargelegte „Niveaugleichheit“ des Qualifizierungsgrundes gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG mit dem des § 37 Abs. 1 BeamtVG muss es sich nach Auffassung des Senats in objektiver Hinsicht um einen massiven Angriff handeln. Wenn er auch keine Lebensgefahr hervorrufen muss, so muss er im Allgemeinen doch unter Anwendung von – schwerer und unmittelbarer körperlicher – Gewalt erfolgen und typischerweise eine schwere Verletzung bewirken.“

Mit dieser Sache hat sich dann das Bundesverwaltungsgericht befasst und eine andere Bewertung des konkreten Falles erkennen lassen. Die entscheidende Wende ergab sich daraus, dass das Bundesverwaltungsgericht hervorhob, dass der Täter den betroffenen Richter hatte schlagen wollen und daran durch Dritte gerade noch gehindert werden konnte. Der Versuch, einen Faustschlag anzubringen, ist bereits ein (tätlicher) Angriff im Sinne des Dienstunfallrechts, selbst wenn der Versuch letztlich fehlschlägt. Bei Berücksichtigung des systematischen Regelungszusammenhangs mit dem Dienstunfallbegriff des § 31 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG liegt ein Angriff im Sinne des § 37 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG vor, wenn sich der Beamte in Ausübung oder infolge des Dienstes einem plötzlichen, örtlich und zeitlich bestimmbar Verhalten eines Dritten ausgesetzt sieht, durch das ihm zielgerichtet, d.h. mit zumindest bedingtem Vorsatz, ein Körperschaden zugefügt werden soll. Allerdings ist nicht erforderlich, dass der Angriff zu der vom Täter beabsichtigten Körperverletzung des Beamten geführt hat.

Es reicht aus, dass dieser in der konkreten Gefahr der beabsichtigten Körperverletzung geschwehbt hat und infolgedessen einen anderweitigen Körperschaden, insbesondere eine Verletzung der seelischen Integrität erlitten hat. Andernfalls wären solche Fälle nicht erfasst, bei denen nur der Zufall eine Verletzung der körperlichen Integrität verhindert hat, der Beamte oder Richter aber wegen der erlittenen Bedrohung erheblich psychisch belastet ist und erkrankt.³⁴ Damit sind zusätzliche Anforderungen, wie „massiver Angriff“, „Vollendung einer einfachen Körperverletzung“, „körperlicher Kontakt zwischen dem Angreifer und dem Amtsträger“ oder „objektiv bestehende Gefahr einer schweren Körperverletzung“, nicht zu vereinbaren. Es ist auch nicht erforderlich, dass der Schädiger eine Waffe bei sich führt, um eine Drohung in die Tat umsetzen zu können. Denn auch ein drohender Schlag mit der Faust begründet für das Opfer die objektive Gefahr eines erheblichen Körperschadens.³⁵

6. EINSATZUNFALL (QUALIFIZIERTER DIENSTUNFALL)

Beamte erhalten gemäß § 37 Abs. 3 BeamtVG ein (erhöhtes) Unfallruhegehalt, wenn sie einen Einsatzunfall erlitten und infolge dessen wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten sind.³⁶ Außerdem müssen sie zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand infolge des Einsatzunfalls in ihrer Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 Prozent eingeschränkt sein. Wenn sie einen sog. qualifizierten Dienstunfall (vgl. § 37 BeamtVG) erlitten haben, erhalten sie (zusätzlich) eine einmalige Unfallentschädigung gemäß § 43 BeamtVG, wenn infolge des Dienstunfalles ihre Erwerbstätigkeit dauerhaft um wenigstens 50 v.H. beeinträchtigt ist.

7. ART. 33 ABS. 5 GG „FÜRSORGEPFLICHT“

Der Umfang des Heilverfahrens ist bisher gemäß § 33 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) in der Heilverfahrensverordnung (HeilvFV) vom 25.04.1979 (BGBl. I S.502), geändert durch Artikel 12 der Verordnung vom 08.08.2002 (BGBl. I S.3177), geregelt worden.³⁷ Vor dem Hintergrund der Grundgesetzänderungen (siehe Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28.08.2006, BGBl. I S. 2034, u. a. Streichung der Artikel 74a und 75 Abs. 1 Nr. 1 GG) im Rahmen der Föderalismusreform und der dadurch begründeten Kompetenzverlagerung für das Beamtenversorgungsrecht auf die Länder gilt das bereits erlassene Bundesrecht fort, sofern es nicht durch Landesrecht ersetzt wird (Artikel 125a GG).

Nach § 1 Abs. 1 HeilvFV werden der durch einen Dienstunfall verletzten Beamtin oder dem durch einen Dienstunfall verletzten Beamten die notwendigen und angemessenen Kosten erstattet. Da auch im Rahmen des Beihilferechts lediglich die notwendigen und angemessenen Aufwendungen beihilfefähig sind, ist daher diese Beihilfe hinsichtlich der Angemessenheit der Aufwendungen für ärztliche Leistungen im Rahmen der Dienstunfallfürsorge ebenso zu beurteilen, wie im allgemeinen Beihilferecht. Entsprechendes gilt für ärztlich verordnete Heilbehandlungen durch selbständige Angehörige von Heilberufen (z.B. Masseur, Physiotherapeuten usw.).

Die Merkmale „notwendig und angemessen“ beinhalten eine Begrenzung der Kosten sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach. Notwendig sind nur Aufwendungen für Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Folgen des Dienstunfalls zu beseitigen. Die gegenüber der Beihilfegewährung gesteigerte Fürsorgepflicht des Dienstherrn beim Dienstunfallschutz kann

³⁴ Bundesverwaltungsgericht Entscheidung vom 25.10.12 – BVerwG 2 C 41.11 –

³⁵ Bundesverwaltungsgericht Entscheidung vom 25.10.12 – BVerwG 2 C 41.11 –

³⁶ Vgl. BVerwG, Urt. vom 12.12.2019 – 2 A 1.19 –, ZBR 2020, S. 200-203, 201f. Das Gericht hat die Gesamtbelastung während eines Afghanistan-Einsatzes nicht als Dienst- oder Einsatzunfall anerkannt. Einer derartigen Dauerbelastung fehle es am für derartige Unfälle konstitutiven Merkmal der „Plötzlichkeit.“ Es kommen nur einmalige kurzzeitige Begebenheiten in Betracht, die sich allerdings häufen können. Schädliche Dauereinflüsse sind grundsätzlich kein „plötzliches Ereignis“. Selbst wenn bei Ereignissen mangels (noch nicht) konkret eingetretener Gesundheitsbeeinträchtigung ein Dienstunfall nicht bestätigt würde, ermöglicht die Unfalldmeldung der Behörde dessen ungeachtet eine Bestätigung, dass sich das Unfallereignis in Ausübung des Dienstes ereignet hat.

³⁷ Verordnung zur Durchführung des § 33 des Beamtenversorgungsgesetzes (Heilverfahrensverordnung – HeilvFV – Ausfertigungsdatum: 25.04.1979, Internet <https://www.gesetze-im-internet.de/heilvfv/HeilvFV.pdf>, Zugriff 03.07.2020

es allerdings erforderlich machen, in begründeten Einzelfällen bei der Auslegung der Begriffe „notwendig“ und „angemessen“ ausnahmsweise über die für das Beihilferecht getroffenen Begrenzungen hinauszugehen.

Notwendig sind die Aufwendungen für die ärztliche Leistungen, die nach den (aktuell gültigen) Regeln der ärztlichen Kunst für eine medizinisch notwendige ärztliche Versorgung erforderlich sind (§ 1 Abs. 2 GOÄ), um die Folgen des Dienstunfalls zu beseitigen oder soweit wie möglich zu mindern. Das ist nach objektiven Gesichtspunkten zu beurteilen. Sind ärztliche Behandlungsmaßnahmen medizinisch vertretbar, bestehen aber an der Notwendigkeit Zweifel, so sind sie unter dem Gesichtspunkt der beim Dienstunfallschutz gesteigerten Fürsorgepflicht dann als notwendig anzusehen, wenn sie nach den objektiven medizinischen Befunden und Erkenntnissen die zur vollen Folgenbeseitigung bzw. -minderung am besten geeigneten Maßnahmen darstellen. Das „Übermaßverbot“ ist auch hier zu beachten.

Notwendig sind die Aufwendungen für Arznei- und andere Hilfsmittel, Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel dann, wenn sie den Erfolg der Heilbehandlung sichern oder die Unfallfolgen erleichtern können. Die gesteigerte Fürsorgepflicht des Dienstherrn gebietet es, nicht in jedem Einzelfall die Kostenerstattung in Anlehnung an die Beihilfavorschriften vorzunehmen. Diese Vorschriften beschränken die Gewährung einer Beihilfe für bestimmte Aufwendungen oder schließen sie vollständig aus. Dem Heilbehandlungsanspruch eines durch Dienstunfall Verletzten korrespondiert aber die Verpflichtung des Dienstherrn, den durch Dienstunfall verursachten Körperschaden der Beamtin/des Beamten im Rahmen des Möglichen in vollem Umfang zu beheben. Die Mitwirkung der Dienstbehörde beschränkt sich insoweit nicht – wie im Beihilferecht – auf eine angemessene Beteiligung an den der Beamtin/dem Beamten entstandenen Auslagen.

Die Angemessenheit der Aufwendungen für die ärztliche Behandlung beurteilt sich im Übrigen nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) und Zahnärzte (GOZ).

Als angemessen sind die Kosten anzusehen, die in einem den Aufwand rechtfertigenden vernünftigen Verhältnis zum angestrebten Heilerfolg stehen. Dies beurteilt sich unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Besoldungsgruppe. Überschreiten die Gebühren für ärztliche Leistungen die Regelspannen des 2,3-fachen nach § 5 Abs. 2 Satz 4 GOÄ bzw. des 1,8-fachen nach § 5 Abs. 3 Satz 2 GOÄ oder des 1,15-fachen nach § 5 Abs. 4 Satz 2, so sind die darüber hinausgehenden Gebühren – auch soweit sie auf einer Abbedingung nach § 2 GOÄ beruhen – bis zum Höchstsatz des 3,5-fachen, 2,5-fachen bzw. 1,3-fachen insoweit als angemessen anzuerkennen, wenn sie schriftlich schlüssig begründet sind (§ 12 Abs. 3 GOA). Sofern der behandelnde Arzt keine Begründung für einen erhöhten Steigerungsfaktor angibt, ist der erhöhte Satz nicht berücksichtigungsfähig. In Zweifelsfällen soll die Ärztekammer anhand einer – zwingend vorgeschriebenen – Begründung beurteilen, ob die Schwellenwertüberschreitung gerechtfertigt ist.

In Niedersachsen z. B. ist auf Polizeivollzugsbeamtinnen/Polizeivollzugsbeamte, denen nach § 224 Abs. 2 NBG Heilfürsorge und auf Beamtinnen und Beamte des Feuerwehrdienstes, denen nach § 230 Abs. 1 Satz 1 NBG freie Heilfürsorge gewährt wird,

die HeilfV insoweit anzuwenden, als diese im Einzelfall über die für diesen Personenkreis geltenden besonderen beamtenrechtlichen Vorschriften hinausgehende Leistungen vorsieht.

Zu den Maßnahmen der Heilbehandlung gemäß § 3 Abs. 1 HeilfV gehören auch psychotherapeutische Leistungen. Als andere Maßnahme der Heilbehandlung i.S. des § 3 Abs. 1 Buchst. a) umfasst die HeilfV auch Leistungen der medizinischen Rehabilitation. Hierzu gehören u.a. die Belastungserprobung und die Arbeitstherapie. Zu den anderen Maßnahmen zählen ferner der Zahnersatz, ggf. auch die erforderlich werdende Erneuerung vorhandenen Zahnersatzes. Von der Erstattung ausgeschlossen sind Aufwendungen für wissenschaftlich nicht allgemein anerkannte Heilmethoden, soweit sie im Beihilferecht ausdrücklich ausgeschlossen sind. § 3 Abs. 4 räumt der für die Durchführung des Heilverfahrens zuständigen Behörde die Möglichkeit ein, in begründeten Fällen die Notwendigkeit einer Maßnahme durch ein Gutachten eines Amts- oder Vertrauensarztes (§ 15) zu überprüfen. Die Anzeige über den Beginn der Krankenhausbehandlung braucht nicht zwingend von den Unfallverletzten erstattet zu werden, § 4 Abs. 1. Da es nach dem Zweck der Vorschrift ausreicht, dass die Dienstbehörde von der Krankenhausbehandlung überhaupt Kenntnis erlangt, kann die Unterrichtung auch durch Dritte (z.B. Familienangehörige, Mitarbeiter) erfolgen.

Im Rahmen des § 4 Abs. 3 Satz 1 HeilfV sind folgende Kosten für stationäre und teilstationäre Krankenhausleistungen als angemessen anzusehen (entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 6 der geltenden Beihilfebestimmungen – BhV –):

- die vorstationäre und nachstationäre Krankenhausbehandlung nach § 115a SGB V
- die vollstationären und teilstationären Krankenhausleistungen nach der Bundespflegesatzverordnung (BPflV) und dem Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG).

Die Kosten für die Unterbringung in einem Einbettzimmer werden entsprechend § 4 Abs. 3 nur erstattet, wenn die Inanspruchnahme eines Einbettzimmers aus besonderen dienstlichen Gründen im Einzelfall geboten ist. Solche besonderen dienstlichen Gründe können z.B. vorliegen, wenn die persönliche Sicherheit gefährdet ist oder der Vertraulichkeit unterliegende Dienstgeschäfte ausnahmsweise auch während der Krankenhausbehandlung weitergeführt werden müssen. Die Wahrnehmung eines bestimmten Amtes reicht hierfür nicht aus. Wird trotzdem aus privaten Gründen ein Einbettzimmer benutzt, so ist der Mehrbetrag gegenüber den Kosten für ein Zweibettzimmer nicht erstattungsfähig. Hierüber ist in der Regel eine zusätzliche Krankenversicherung abzuschließen.

In § 5 HeilfV wird durch Klammerzusatz ausdrücklich auf § 33 Abs. 2 Satz 2 BeamtVG hingewiesen. Durch Artikel 1 Nr. 23 des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3926) wurde § 33 Abs. 2 Satz 2 BeamtVG ab dem 01.01.2002 dahingehend geändert, dass das bis dahin geforderte „amtsärztliche Gutachten“ ersetzt wurde durch die Formulierung „eine Stellungnahme eines von der Dienststelle bestimmten Arztes“. Von dieser Gesetzesänderung erwartete der Gesetzgeber eine Verfahrensbeschleunigung. Grundsätzlich sollte es nun im Ermessen der Behörde stehen, im konkreten Fall zu bestimmen, welcher Arzt mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt wird. Diese gesetzliche Änderung hatte der Bundesgesetzgeber seinerzeit zwar nicht in § 5 HeilfV nachvollzogen, die vorge-

nannte Änderung des höherrangigen Rechts und der ausdrückliche Verweis auf die – zwischenzeitlich – geänderte Regelung in § 33 BeamtVG rechtfertigen es hier aber das nach dem Wortlaut des § 5 HeilvFV geforderte amtsärztliche Gutachten durch eine entsprechende Stellungnahme eines von der Dienststelle bestimmten Arztes zu ersetzen.

§ 6 Absätze 1 und 3 schließt die Erstattung der Kosten für Heilmaßnahmen (Kurkrankenhaus oder Behandlung in einem Sanatorium, Heilkur) im Ausland nicht aus. Das Heilverfahren umfasst u.a. auch die notwendige Versorgung mit Körperersatzstücken sowie orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die den Erfolg der Heilbehandlung sichern und die Unfallfolgen erleichtern sollen § 7 Abs. 1 (§ 33 Abs. 1 Nr. 2 BeamtVG). Zu den Hilfsmitteln (Körperersatzstücken) i. S. des § 7 HeilvFV zählt jedoch nicht der Zahnersatz. Als Kosten des Hilfsmittels gelten auch die Aufwendungen für dessen Wartung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung. Hieraus ergibt sich, dass das Hilfsmittel stets in einem unmittelbar verwendungsfähigen Zustand zur Verfügung stehen soll, § 7 Abs. 2. Es reicht demnach nicht aus, das Hilfsmittel lediglich bei der Erstausrüstung gebrauchsfertig zur Verfügung zu stellen. Das Hilfsmittel ist vielmehr so lange in einem gebrauchsfertigen Zustand zu erhalten, wie die verletzte Person infolge des Unfallschadens darauf angewiesen ist. Zu den Hilfsmitteln gehört auch ein Hörgerät. Ein solches Gerät ist nur gebrauchsfähig, wenn es mit Batterien oder mit aufgeladenen Akkuzellen versehen ist. Demzufolge sind die für die Verwendung von Hörgeräten erforderlichen Batterien oder Akkuzellen mit Ladegerät nicht nur bei der Neuausstattung, sondern fortlaufend bei Bedarf bereitzustellen. Die hierdurch entstehenden notwendigen und angemessenen Kosten (§ 1 Abs. 1) sind daher im Rahmen des Heilverfahrens zu erstatten.

Sofern die Beschädigung oder der Verlust eines Hilfsmittels infolge eines erneuten Dienstunfalls eingetreten ist, findet § 7 Abs. 2 Satz 2 keine Anwendung. Ein ärztliches Gutachten ist nicht erforderlich, wenn die Notwendigkeit einer Begleitung, z. B. bei hochgradiger Gehbehinderung, offensichtlich war oder durch einen Ausweis, eine Bescheinigung oder einen Bescheid der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörde nachgewiesen wird, § 8 Abs. 3 (siehe § 69 Abs. 1 SGB IX vom 19.06.2001, BGBl. I S.1046, 1047, zuletzt geändert durch Artikel 261 der Verordnung vom 31.10.2006, BGBl. I S.2407).

Wenn eine dienstunfallverletzte Person während eines nicht mit ihrer dienstlichen Tätigkeit zusammenhängenden Aufenthalts außerhalb des Geltungsbereichs des BeamtVG an den Folgen des Dienstunfalls verstirbt, kann von der Erstattung der für die Überführung der Leiche bis zur Grenze der Bundesrepublik Deutschland entstehenden Kosten nach § 9 Abs. 1 Satz 2 ganz oder teilweise abgesehen werden. Bei Versterben bei einem privaten Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des BeamtVG an den Folgen eines während dieses Aufenthalts erlittenen Angriffs i. S. des § 31 Abs. 4 BeamtVG (§ 37 Abs. 2 Nr. 2 BeamtVG), werden die Überführungskosten dagegen in voller Höhe erstattet.

8. EINZELFALLENTSCHEIDUNGEN ZU POLIZEIBEAMTEN

a) Verkehrsunfall

Eine polizeiliche Unfallaufnahme auf einer Bundesstraße zur Nachtzeit kann aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall

eine mit besonderer Lebensgefahr verbundene Diensthandlung darstellen. Erleidet ein Polizeibeamter dabei tödliche Verletzungen, hat seine Witwe Anspruch auf eine erhöhte Hinterbliebenenversorgung (hier in Höhe von monatlich 475,- €). So entschied das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz.³⁸

Bei einer Verkehrsunfallaufnahme zur Nachtzeit – ein Wildschwein war auf einer Bundesstraße im Kreis Bitburg-Prüm in ein Fahrzeug gelaufen, wodurch dessen Beleuchtung ausgefallen war –, stellten zwei Polizeibeamte ihren Streifenwagen um die Unfallstelle abzusichern in Fahrtrichtung vor dem verunfallten Fahrzeug ab und schalteten das Abblend- und Blaulicht sowie die Warnblickanlage an. Währenddessen näherte sich mit stark überhöhter Geschwindigkeit ein weiteres Fahrzeug der Unfallstelle und prallte gegen die rechte Leitplanke sowie den etwa zur Hälfte auf dem Seitenstreifen stehenden Polizeiwagen. Durch die Wucht des Aufpralls drehte sich der Streifenwagen, erfasste einen Beamten und schleuderte ihn auf die Fahrbahn. Er verstarb nach längerem Wachkoma.

Das Land erkannte dieses Ereignis als Dienstunfall an, lehnte allerdings dessen Anerkennung als sog. qualifizierten Dienstunfall mangels einer besonderen Lebensgefahr ab. Das Oberverwaltungsgericht traf folgende Entscheidung. Zwar sei die Aufnahme eines Verkehrsunfalls nicht generell mit einer besonderen, über das übliche Maß hinausgehenden Lebensgefahr verbunden. Allerdings sei aufgrund der besonderen Umstände des vorliegenden Falles ausnahmsweise das Vorliegen einer erhöhten Lebensgefahr zu bejahen. Bei der Bundesstraße handele es sich um eine stark frequentierte und deshalb großzügig ausgebaute Transitstrecke zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und der Bundesautobahn A 60, die im Unfallstellenbereich fast gerade verlaufe. Der gute Ausbauzustand, die Fahrbahnbreite von über 11 Meter und die vorhandenen Ortsumgehungen ermöglichen insbesondere zu verkehrsarmen Zeiten hohe Geschwindigkeiten, die den auf einer Bundesautobahn gefahrenen durchaus entsprechen. Nicht zuletzt aus diesem Grund sind in diesem Bereich in der Vergangenheit überdurchschnittlich häufig Unfälle, auch mit tödlichem Ausgang, aufgetreten. Hinzukommt, dass sich der Unfall zur Nachtzeit ereignet habe und die Sicht durch die Blendwirkung der regennassen Fahrbahn beeinträchtigt gewesen war. Die gerade im Unfallstellenbereich vorhandene Gefahr, durch ein mit hoher Geschwindigkeit herannahendes Fahrzeug erfasst und lebensgefährlich verletzt zu werden, ist durch die im konkreten Fall allein mögliche Absicherung der Unfallstelle durch Aufstellen des Polizeiwagens nicht wesentlich gemildert worden. Dies gilt umso mehr, als der Beamte mit der Unfallaufnahme beschäftigt war und infolgedessen den Verkehr nicht beobachten konnte. Das Oberverwaltungsgericht ließ die Revision nicht zu.

b) Fahrlässige Körperverletzung des Polizeibeamten³⁹

Zwei Polizeibeamte waren an einem nächtlichen Einsatz zum Schutz einer Frau beteiligt, die von ihrem stark alkoholisierten und aggressiven Ehemann bedroht wurde. Im Verlauf des

³⁸ Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21.01.2005 – 2 A 11761/04. OVG –, DVBl 2005, 523, Becker, Hommel, Koehler, Tepke, Wanking, Winter, Handbuch für den Öffentlichen Dienst in Deutschland 2019. Deutscher Beamtenkalendar, Berlin 2019, § 37 BeamtVG, Rechtsprechung

³⁹ Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 08.02.17 – BVerwG 2 B 2.16 –

Einsatzes griff der Ehemann zu einer vor dem Haus liegenden Axt und drohte die Wohnungseinrichtung zu zerstören. Aufforderungen, die Axt niederzulegen, ignorierte er. Auch der Einsatz von Pfefferspray führte nicht zum Erfolg. Der Versuch des Mannes, die Treppe zur Wohnung zu erreichen, konnte nur mit massivem körperlichem Einsatz der beiden Polizisten unterbunden werden. Dabei verletzte sich einer der Beamten am rechten Zeigefinger. Der Ehemann wurde durch amtsgerichtliches Urteil wegen fahrlässiger Körperverletzung in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte zu einer sechsmonatigen Freiheitsstrafe verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Der Verletzte wurde später wegen einer posttraumatischen Belastungsstörung und einer daraus resultierenden Depression krankgeschrieben und musste sich einer Rehabilitation unterziehen. Anschließend wurde er wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt.

§ 37 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG erfordert zunächst in objektiver Hinsicht eine Diensthandlung, mit der für den Beamten typischerweise eine besondere, über das übliche Maß der Lebens- oder nur Gesundheitsgefährdung hinausgehende Lebensgefahr verbunden ist. Die Gewährung eines erhöhten Unfallruhegehalts setzt damit eine Dienstverrichtung voraus, die bei typischem Verlauf das Risiko entsprechender Verletzungen in sich birgt, sodass deren Eintritt als Realisierung der gesteigerten Gefährdungslage und nicht als Verwirklichung eines allgemeinen Berufsrisikos erscheint.⁴⁰ Ob die Diensthandlung für das Leben des Beamten eine solche Gefahr begründet hat, erfordert eine wertende Betrachtung der Umstände des konkreten Einzelfalls.⁴¹ Weiter ist für die Annahme eines qualifizierten Dienstunfalls erforderlich, dass der Beamte sich der Gefährdung seines Lebens bewusst ist. Dieses Bewusstsein folgt in aller Regel bereits aus der Kenntnis der die Gefahr begründenden objektiven Umstände.⁴²

Nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG a.F. wird erhöhter Unfallruhegehalt gewährt, wenn der Beamte in Ausübung des Dienstes durch einen rechtswidrigen Angriff einen Dienstunfall mit den in Absatz 1 genannten Folgen erleidet. Ein Angriff im Sinn dieser Bestimmung erfordert eine zielgerichtete Verletzungshandlung des Angreifers, die sich gegen die körperliche Unversehrtheit des Beamten richtet und durch die der Beamte objektiv in die Gefahr gerät, einen Körperschaden, das heißt eine Beeinträchtigung der körperlichen Integrität oder eine psychische Krankheit, zu erleiden. Der Angreifer muss mit Vorsatz im natürlichen Sinn gehandelt haben und – unabhängig von der Frage der Schuldfähigkeit und eventuellen Irrtümern – zumindest billigend in Kauf genommen haben, dass sein Handeln zu einer Schädigung des Beamten führt.⁴³ Allerdings ist es nicht erforderlich, dass der Angriff zu der vom Täter beabsichtigten Körperverletzung des Beamten geführt hat. Es reicht aus, dass dieser in der konkreten Gefahr der beabsichtigten Körperverletzung geschwehrt hat und infolgedessen einen anderweitigen Körperschaden, insbesondere eine Verletzung der seelischen Integrität erlitten hat.⁴⁴

Zur Zielgerichtetheit der Verletzungshandlung gehört auch, dass der Handelnde die staatliche Aufgabenwahrnehmung treffen will; zwischen der Verletzungshandlung und der Dienstverrichtung des Beamten muss ein innerer Zusammenhang bestehen.⁴⁵ Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Denn schon von einer in diesem Sinne zielgerichteten Verletzungshandlung gegen den Kläger kann nicht ausgegangen werden. Das Verhalten des Ehemannes war – auch bei einer ex-ante Betrachtung – objektiv

nicht geeignet, dem Kläger einen physischen oder psychischen Körperschaden zuzufügen. Zu einer Angriffshandlung ist es nicht gekommen. Davon unabhängig und darüber hinaus bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass der Täter, der auch vom Amtsgericht (lediglich) wegen fahrlässiger Körperverletzung in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte verurteilt wurde, durch sein Verhalten und seine Äußerungen eine physische oder psychische Verletzung des Klägers beabsichtigte oder zur Erreichung eines bestimmten Zieles auch nur billigend in Kauf genommen hätte. Auch nach der Änderung des § 37 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 setzt die Annahme eines qualifizierten Dienstunfalls voraus, dass sich der betroffene Beamte bei der Diensthandlung der für sein Leben bestehenden Gefahr bewusst ist. Dieses Bewusstsein folgt in aller Regel bereits aus der Kenntnis der die Gefahr begründenden objektiven Umstände.

9. FEUERWEHRWEINSATZ

Ein Feuerwehrmann kann durch das vom Einsatzleiter angeordnete Öffnen der Decke mittels einer Kettensäge einer besonderen Lebensgefahr ausgesetzt sein. Für die Unfallfürsorge ist das Recht maßgeblich, das im Zeitpunkt des Unfallereignisses gegolten hat, es sei denn eine Neuregelung sieht ausdrücklich eine Rückwirkung vor. Mangels einer landesgesetzlichen Regelung nach Art. 125a Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) ist auf einen Unfall § 37 BeamtVG anzuwenden. § 37 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG setzt voraus, dass sich ein Beamter bei Ausübung einer Diensthandlung einer damit verbundenen besonderen Lebensgefahr aussetzt und infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall erleidet.

In objektiver Hinsicht erfordert die Norm eine Diensthandlung, mit der für den Beamten typischerweise eine besondere, über das übliche Maß der Lebens- oder nur Gesundheitsgefährdung hinausgehende Lebensgefahr verbunden ist. Die Gewährung eines erhöhten Unfallruhegehalts setzt damit eine Dienstverrichtung voraus, die bei typischem Verlauf das Risiko entsprechender Verletzungen mit sich bringt, so dass deren Eintritt als Realisierung der gesteigerten Gefährdungslage und nicht als Verwirklichung eines allgemeinen Berufsrisikos erscheint. Ob die Diensthandlung für das Leben des Beamten eine solche Gefahr begründet hat, erfordert eine wertende Betrachtung der Umstände des konkreten Einzelfalls. Danach ist das Vorbringen des Dienstherrn, der Unfall habe sich während der Nachlöscharbeiten ereignet und in dieser Phase befänden sich Feuerwehrleute grundsätzlich nicht in Lebensgefahr, unbeachtlich, weil es nicht auf die tatsächliche Lage zur Zeit des Unfallereignisses abstellt.

⁴⁰ Vgl. BVerwG, Urteil vom 13.12.12 – 2 C 51.11 – Rn 10 ff. m. w. N. und Beschluss vom 07.10.14 – 2 B 12.14, BVerwG, Urteil vom 08.10.1998 – 2 C 17.98 – und Beschluss vom 07.10.14 – 2 B 12.14

⁴¹ BVerwG, Urteil vom 12.04.1978 – 6 C 59.76; Beschluss vom 30.08.1993 – 2 B 67.93 – juris Rn. 6 und vom 07.10.14 – 2 B 12.14 –

⁴² BVerwG, Urteil vom 13.12.12 – 2 C 51.11 – Rn 10 ff. m. w. N. und Beschluss vom 07.10.14 – 2 B 12.14

⁴³ Vgl. BVerwG, Urteile vom 08.10.1998 – 2 C 17.98 – und vom 25.10.12, a.a.O.; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 04.04.11 – 1 A 3037/08 –, ZBR 2012, 52

⁴⁴ BVerwG, Urteil vom 25.10.2012, a.a.O.

⁴⁵ Vgl. BVerwG, Urteile vom 08.10.1998 und vom 25.10.12

Der Feuerwehrmann hat sich selbst durch das vom Einsatzleiter angeordnete Öffnen der Decke mittels einer Kettensäge einer solchen besonderen Lebensgefahr ausgesetzt. Der Raum im Dachgeschoss, in dem der Feuerwehrmann, der noch sein Atemschutzgerät trug, eingesetzt war, war noch nicht vollständig rauchfrei. Auf den Grad der „Verrauchung“ dieses Bereichs des Dachgeschosses kommt es dabei nicht an. Denn die besondere Lebensgefahr resultiert bereits daraus, dass der Feuerwehrmann in einer Höhe von 6 Metern über dem Fußboden des Obergeschosses (Fallhöhe) unmittelbar am Aufschlagpunkt der ursprünglich vom Obergeschoss ausgegangenen Flammen auf der Unterseite des Fußbodens des Dachgeschosses diese Decke mittels einer Kettensäge öffnete. Beim Einsatz der Säge war ihm weder die genaue Konstruktion der Decke bekannt noch konnte er einschätzen, inwieweit die Tragkraft der Decke durch den Brand beeinträchtigt war.

Auch nach der Änderung des § 37 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 erfordert die Annahme eines qualifizierten Dienstunfalls beim Beamten das Bewusstsein der Gefährdung seines Lebens. Hinsichtlich der früheren Fassung der Norm und auch der Vorgängerregelung des § 141a BBG war anerkannt, dass diese Vorschriften das Bewusstsein einer besonderen Lebensgefahr voraussetzten. Der Beamte musste die besondere Lebensgefahr bei der Vornahme einer als lebensgefährlich erkannten Diensthandlung bewusst in Kauf nehmen. Er musste sich darüber im Klaren sein, dass er dabei sein Leben verlieren könnte. Mit der nunmehr geltenden Formulierung „Setzt sich ein Beamter...einer... besonderen Lebensgefahr aus“ verlangt das Gesetz zwar nicht mehr, dass der Beamte in dem Bewusstsein handelt, gerade bei der Dienstverrichtung sein Leben einzusetzen. Mit dieser Neufassung des § 37 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 hat der Gesetzgeber aber auf ein subjektives Merkmal des Bewusstseins der Gefährdungslage nicht vollständig verzichtet. Anträge im Gesetzgebungsverfahren, auf das subjektive Merkmal („bewusster Lebenseinsatz“) vollständig zu verzichten und ausschließlich auf den objektiven Umstand der Lebensgefahr abzustellen, lehnte der federführende Innenausschuss des Deutschen Bundestages ab und nahm sie nicht in seine Beschlussempfehlung auf. Auch ein wortgleicher Änderungsantrag blieb im Deutschen Bundestag ohne Erfolg.⁴⁶

Aus den tatsächlichen Feststellungen ergibt sich hier aber, dass sich der Feuerwehrmann bei der Diensthandlung, die zu seinen schweren Verletzungen geführt hat, der konkreten Gefährdung seines Lebens bewusst war. Die Anforderungen an das subjektive Merkmal müssen der Änderung des Wortlauts des § 37 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 sowie dem Sinn und Zweck der Neuregelung Rechnung tragen. Hiernach muss der Beamte zwar nicht mehr in dem Bewusstsein handeln, bei der Dienstverrichtung konkret sein Leben einzusetzen. Der Beamte muss sich aber der Gefahr für sein Leben im Allgemeinen bewusst sein. Er muss die Gefahr allerdings nicht in allen Einzelheiten erkannt und richtig bewertet haben. Dabei folgt das Bewusstsein, bei der Dienstverrichtung das eigene Leben zu gefährden, in aller Regel bereits aus dem Wissen um die die Gefahr begründenden objektiven Umstände. Sind dem Beamten bei der Vornahme der Diensthandlung die wesentlichen Aspekte bekannt, aus denen sich die konkrete Gefahr für sein Leben ergibt, so hat er das i. S. d. § 37 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG erforderliche aber auch ausreichende Bewusstsein der Gefähr-

dung seines Lebens. Die hierin liegende Herabsetzung der Anforderungen an das subjektive Merkmal entspricht auch dem Sinn und Zweck der Neuregelung, die ausweislich der Gesetzesmaterialien der Erleichterung der Rechtsanwendung diene.⁴⁷ Die objektiven Umstände, aus denen die konkrete Gefahr resultierte, durch das Öffnen der Decke mittels einer Kettensäge das eigene Leben zu gefährden, waren dem Feuerwehrmann nach den Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts bekannt. Mithin lag ein qualifizierter Dienstunfall vor.

10. ANGRIFF AUF LEHRER, § 37 ABS. 2 BEAMTVG

Der Vater der Schülerin hat den Kläger gewürgt, weil dieser seine Tochter am Vormittag zur Rückgabe von Büchern aufgefordert und sie dabei nach Meinung ihres Vaters mit „Schlampe“ titulierte hatte. Grund für den nach den Umständen der Tat – und dementsprechend auch durch den Strafbefehl des Amtsgerichts Herford nach § 223 StGB geahndeten – vorsätzlichen Angriff des Vaters auf die körperliche Unversehrtheit des Klägers war damit dessen Aufgabenwahrnehmung als Beamter. Durch die dienstliche Tätigkeit des Klägers ist der Vater der Schülerin veranlasst worden, den Kläger aufzusuchen und ihm die Verletzung zuzufügen. Insoweit besteht der nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erforderliche unmittelbare innere Zusammenhang zwischen (konkreter) Diensthandlung und rechtswidrigem Angriff. Der Kläger befand sich insoweit aufgrund seines dienstlichen Verhaltens gegenüber der Schülerin am Vormittag in einer gesteigerten Gefährdungslage, die sich in dem Angriff durch den Vater manifestierte. Dass der Kläger sich dieser Gefährdung vor dem Angriff bewusst war, ist im Rahmen des § 37 Abs. 2 BeamtVG – im Unterschied zu § 37 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG – nicht erforderlich.

Gemäß § 37 Abs. 2 BeamtVG wird erhöhtes Unfallruhegehalt gewährt, wenn der Beamte in Ausübung seines Dienstes durch einen rechtswidrigen Angriff (Nr. 1 der Vorschrift) oder außerhalb seines Dienstes durch einen Angriff im Sinne des § 31 Abs. 4 (Nr. 2 der Vorschrift) einen Dienstunfall mit den in Absatz 1 genannten Folgen erleidet. Vorliegend sind entweder die Voraussetzungen nach Nr. 1 der Vorschrift oder die Voraussetzungen nach Nr. 2 der Vorschrift erfüllt. Der in § 37 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG verwandte Begriff „in Ausübung des Dienstes“ erfordert einen inneren Zusammenhang zwischen einem rechtswidrigen Angriff auf der einen und einer Dienstverrichtung auf der anderen Seite. Der Angreifer muss den Beamten

⁴⁶ BVerwG, Urteile vom 12.04.1978, a.a.O., S. 2; und vom 08.10.1998, a.a.O., S. 2; Beschluss vom 10.05.1991 – 2 B 48.91, Schütz, BeamtR, ES/C II 3.5 Nr. 3, Innenausschuss des Deutschen Bundestages, Beschlussempfehlung und Bericht, BT-Drucksache 14/7681, S. 64-69,73, BT-Drucksache 14/7694, S. 2 u. 6, Deutscher Bundestag, 14. Wahlperiode, 206. Sitzung vom 30.11.2001, S.20365, 20416, BVerwG, Urteil vom 29.10.2009 – 2 C 134.07, BVerwGE 135.176 = Buchholz 239.1 § 31 BeamtVG Nr. 21f

BVerwG, Urteile vom 08.10.1998, S. 2; und vom 25.10.2012 – 2 C 41.11 Rn 16, Bundestagsdrucksache 14/7681, S. 73 I. Sp

⁴⁷ Vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 13. Dezember 2012 – 2 C 51.11, vgl. BVerwG, Urteile vom 16.05.1963 – 2 C 27.60, BVerwGE 16, 103,104, 2 C 153.60, Buchholz 237.7

§ 142 LBG NRW Nr. 2 S. 5; vom 06.01.1969 – 6 C 38.66, BVerwGE 31, 170, 172 = Buchholz 232 § 141a BBG Nr. 1 S. 2 und 2 C 41.11 Rn 8, Thür. OVG, Urteil vom 19.11.2009 – 2 KO 559/08 – ThürVBl 2010, 203; Wilhelm, in: Fürst, GKÖD, Bd. 1, Teil 3b Versorgungsrecht, § 37 Rn. 10; Brockhaus, in: Schütz/Maiwald, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, Band 3, § 37 BeamtVG, Rn.20; Bauer, in: Stegmüller/Schmalhofer/Bauer, Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder, Hauptband I, § 37 Anm.03.3

mit dem Ziel körperlich verletzen wollen, damit die staatliche Aufgabenwahrnehmung zu treffen. Es muss also mehr als ein bloßer zeitlicher und örtlicher Zusammenhang zwischen Verletzungshandlung und Dienstverrichtung bestehen. Damit geht § 37 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG ebenso wie die weiteren Tatbestände des § 37 BeamtVG vom Vorliegen einer gesteigerten Gefährdungslage aus, der der Beamte wegen seiner Dienstausbübung oder seines Amtes ausgesetzt ist. „Sinn und Zweck des erhöhten Unfallruhegehalts nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG ist die dienstunfallrechtliche Abgeltung eines Sonderopfers, das der Beamte erlitten hat, weil er in einer dienstlich bedingt besonders gefährlichen Situation zu Schaden gekommen ist. Geschützt wird die Dienstausbübung, von der der Beamte nicht deshalb absehen soll, weil er befürchten muss, wegen seiner dienstlichen Tätigkeit mit Gewaltaktionen konfrontiert zu werden, derentwegen er auch erhebliche Nachteile im Rahmen der Unfallversorgung hinnehmen müsste.“⁴⁸

Darüber hinaus stellt der verübte Angriff einen Angriff im Sinne der §§ 37 Abs. 2 Nr. 2, 31 Abs. 4 BeamtVG dar. § 31 Abs. 4 BeamtVG setzt einen außerhalb des Dienstes erlittenen Körperschaden einem durch Dienstunfall – gemäß § 31 Abs. 1 und 2 BeamtVG also „im Dienst“ – verursachten Körperschaden gleich, wenn der Beamte im Hinblick auf sein pflichtgemäßes dienstliches Verhalten oder wegen seiner Eigenschaft als Beamter angegriffen wird. Durch diese weiteren Voraussetzungen wird auch im Rahmen des § 37 Abs. 2 Nr. 2 BeamtVG ein Zusammenhang zwischen Angriff und Dienst gefordert und damit – ebenfalls – das Bestehen einer aus dem Dienst resultierenden, gesteigerten Gefährdungslage.

„Den verschiedenen tatbestandlichen Voraussetzungen des qualifizierten Dienstunfalls ist gemeinsam eine gesteigerte Gefährdungslage, der der Beamte wegen seiner Dienstausbübung oder seines Amtes ausgesetzt ist. Qualifizierendes Merkmal nach § 37 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG ist das bewusste Eingehen einer besonderen Lebensgefahr [...]. § 37 Abs. 2 Nr. 2 BeamtVG hat als qualifizierendes Merkmal das Erleiden eines Angriffs außerhalb des Dienstes [...]. Niveaugleich im Hinblick auf diese Tatbestandsmodalitäten ist die Gefährdungslage nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG wegen einer Verletzungshandlung, die vom Handelnden mit Wissen und Wollen der zu erwartenden Rechtsgutbeeinträchtigung vorgenommen wird und die in einem inneren Zusammenhang mit der Dienstverrichtung des Beamten steht.“⁴⁹ Weitere Anforderungen stellt § 37 Abs. 2 BeamtVG weder nach Nr. 1 noch nach Nr. 2. Insbesondere setzt die Anwendung von Nr. 1 der Vorschrift nicht voraus, dass die Diensthandlung, auf die der Angreifer mit seiner Verletzungshandlung gezielt hat, selbst gefährlich ist. Der rechtswidrige Angriff tritt an die Stelle einer für die Gewährung von erhöhtem Unfallruhegehalt nach Absatz 1 der Vorschrift erforderlichen, mit einer besonderen Lebensgefahr verbundenen Diensthandlung, zu deren Ausübung sich der Beamte der Lebensgefahr ausgesetzt hat. Entsprechendes gilt für den sog. Vergeltungsunfall nach § 37 Abs. 2 Nr. 2 BeamtVG.⁵⁰

11. TUBERKULOSE, DIE WEISSE PEST

Die Fälle von Tuberkulose unter den Insassen der bundesdeutschen Haftanstalten sind in der Vergangenheit stark angelegentlich. Mussten Justizvollzugsbeamte bislang eine Infektion

mit der bakteriellen Lungenerkrankung präzise nachweisen, so gilt eine Ansteckung der Beamten fortan als qualifizierter Dienstunfall.⁵¹ Die durch „Tröpfcheninfektion“ übertragbare Tuberkulose oder auch „weiße Pest“ tritt weltweit mit zunehmender Häufigkeit auf. In der globalen Statistik der Weltgesundheitsorganisation (WHO) führt sie die Skala der tödlichen Infektionskrankheiten an. Allein im Jahr 2015 starben rund 1,8 Millionen Menschen an ihren Folgen. Die bakterielle Erkrankung unterliegt in den meisten Ländern der Meldepflicht und wird mit verschiedenartigen Antibiotika behandelt. Drei Justizbeamte in der Haftanstalt Kleve wurden mit dem Erreger angesteckt. Mussten die Betroffenen in der Vergangenheit noch detailliert Ansteckungsweg und Krankheitsverlauf nachweisen, welches die Dauer der finanziellen Erstattungen hinsichtlich der Gesundheitskosten deutlich verzögerte, so wird die Infizierung mit Tuberkulose nun generell als Dienstunfall anerkannt. Die Beamten können so einen finanziellen Ausgleich für den „Unfall“ erhalten und das zuständige Bundesland trägt die Behandlungskosten. Sollten betroffene Justizmitarbeiter nicht mehr in den Dienst zurückkehren können, steht diesen ein Unfallruhegehalt zu. Über die Entwicklung, den Umgang und die Prävention zur Tuberkulose im Strafvollzug gibt es zahlreiche ärztliche Studien und wissenschaftliche Abhandlungen. In Zusammenarbeit mit dem deutschen Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose (DZK) konnten einige Erkenntnisse gewonnen werden. Zwar gibt es weltweit wenige Daten zur Tuberkulosesituation in den Haftanstalten, welches eine präzise Auswertung erschwerte, doch prognostizierten einige Mediziner bereits Anfang des neuen Jahrtausends, dass die Ansteckungsgefahr für Justizvollzugsbeamte um das Zwölfwache höher ist als bei der Allgemeinbevölkerung.

Grundsätzlich spielen Faktoren wie Hygiene der Insassen, Überbelegungen, Kontakt der Häftlinge untereinander und weitere Risikokomponenten eine wesentliche Rolle. Im Rahmen der Tuberkulose ist eine hohe Rate an resistenten und multiresistenten Bakterienstämmen auffällig. Einhergehend mit der Erkrankung ergibt sich eine erhebliche Quote von Koinfektionen wie beispielsweise HIV oder Hepatitis. Herkunft, medizinische Vorgeschichte, Status und Risikogruppierung der einzelnen Häftlinge begünstigen die Tuberkuloseansteckung ebenso wie schlechte Luftventilation, enge räumliche Verhältnisse oder eine erhöhte Fluktuation innerhalb der Gefangenenpopulation.

12. CORONA VIREN

Die Verwaltungsgerichte haben eine Unmenge von Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Grundrechtsbeschränkungen wegen der Pandemie zu entscheiden. Die Materie wird sie vermutlich auch künftig beschäftigen, da sich Ärzte, Pflegekräfte und Angehörige anderer Berufsgruppen im Umgang mit infizierten Personen selbst anstecken können. Soweit Beamte

⁴⁸ Vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 8. Oktober 1998 – BVerwG 2 C 17.98 –, Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl.) 1999, 323 f. = Die Öffentliche Verwaltung (DÖV) 1999, 304 f. = Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Rechtsprechungsreport (NVwZ-RR) 1999, 324 f.; auch in juris (Rn. 17)

⁴⁹ Vgl. dazu BVerwG, a.a.O. (juris Rn. 15)

⁵⁰ Vgl. Stegmüller/Schmalhofer/Bauer, a.a.O. Erl. 10 a zu § 37; Schütz/Maiwald, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, Kommentar (Stand: März 2020), Band 4, § 37 Rn. 26 a. E

⁵¹ Verwaltungsgericht Minden, Urt. vom 12.12.2007, Az 4 K 1451/07

betroffen sind, werden künftig bisher nur selten bearbeitete Fragen wahrscheinlich in größerer Zahl zu beantworten sein, denn es kommt durchaus in Betracht, dass entsprechende Erkrankungen als Berufskrankheiten anerkannt werden. Die Berufskrankheiten Verordnung erkennt u. a. folgende Erkrankungen an:

„Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten

- 3101 Infektionskrankheiten, wenn der Versicherte im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt war
- 3102 von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten“.

Es könnte auch erwogen werden, ob sich die entsprechenden Berufsgruppen im Einzelfall bewusst einer Lebensgefahr ausgesetzt haben und ob daraus etwas für die Gewährung von Dienstunfallfürsorge folgt. Neben den juristischen werden sich auch viele medizinische Fragen stellen, insbesondere werden Spätfolgen einer Erkrankung diskutiert werden müssen. Diese können nach neuesten Erkenntnissen schwerwiegend sein. Corona wird schon als „Multiorgan-Virus“ bezeichnet. Die Krankheit kann eine gefährliche Diabetes auslösen, irreversible Lungenschäden verursachen, zu Nierenversagen, gravierenden Problemen mit der Leber und zu schweren Schäden am Immunsystem (auch und gerade von Kindern führen).⁵² Zunächst kann man nur dazu raten, möglichst genau Protokoll über die einzelnen Situationen zu führen, die medizinischen Befunde zeitnah zu dokumentieren und immer die Frage der Kausalität im Auge zu haben. Zudem sollten statistische Daten gesammelt werden, mit dem Ziel, Nachweise zu erleichtern. Eine Corona-Infektion bei Polizei, Rettungsdienst und Feuerwehr erfolgt in Einsatzlagen ähnlich einer Tuberkulose Infektion von Gefängnispersonal und sollte daher regelmäßig als qualifizierten Dienstunfall gewertet werden (Beweislastumkehr). Gerade im Versterbensfall ist es Angehörigen einerseits nur schwer möglich einen Beweis zu erbringen und andererseits auch schwer zumutbar, sich auf Beweisfragen und Nachweise zu konzentrieren.

13. ÜBERTRAGBARKEIT

Die dargestellten Überlegungen folgen in ständiger Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Sie dürften übertragbar sein. Auch der eingangs dargestellte Fall wird wahrscheinlich zur Anerkennung eines qualifizierten Dienstunfalles führen. Besser wäre es aber, wenn die Menschen, die sich beruflich unter Einsatz ihres Lebens für den Staat Deutschland engagieren, hier mehr Sicherheit hätten. In jeder Hinsicht kollegial ist es, eine Dienstunfallanzeige zu veranlassen, wenn das Opfer dies versäumt oder dazu nicht in der Lage ist. Das Ruhegehalt ist nicht immer üppig bemessen. Die Angehörigen haben andere Sorgen, als sich hier zu kümmern. Ihnen wird die Bedeutung dieser Formalien oft zu spät bewusst. Wie heißt es seit „Preußens Zeiten“: „Der Staatrock ist eng, aber warm.“ – „Was nicht in den Akten ist, ist nicht in der Welt.“

Wie schnell die Lage im Fall einer Pandemie eskalieren kann zeigt Corona deutlich. Noch am 14. Januar sagen chinesische Behörden, es gebe keine eindeutigen Beweise für eine Übertragung von Mensch auf Mensch, am 7. Februar stirbt der erste

Warner, der chinesische Augenarzt Li Wenliang. Am 11. März dauert es bis in den späten Nachmittag bis das Skigebiet in Ischgl gesperrt wird. Ab dem 13. März stellt Deutschland auf den Pandemiebetrieb um.⁵³ Die Auswirkungen in Brasilien und USA sind bekannt. Laut Teheran (dpa) vom 9. Juli 2020 hat der Iran eine neue Rekordzahl an Corona-Toten binnen eines Tages gemeldet. In den vergangenen 24 Stunden seien 221 Patienten an dem Virus gestorben, sagte eine Sprecherin des Gesundheitsministeriums im Staatsfernsehen. Damit liege die Zahl der Todesopfer aktuell bei 12.305. Im gleichen Zeitraum wurden über 2000 Neuinfektionen erfasst. Somit stieg die Zahl der bisher nachgewiesenen Ansteckungen auf 250.458, so Sprecherin Sima Lari. Der Anstieg ist nach Einschätzung von Experten auf die Lockerungen in den vorangegangenen Wochen zurückzuführen. Sie hätten dazu geführt, dass die Bevölkerung die Hygienevorschriften und auch die Pandemie nicht mehr ernstnehme.

14. WEITERUNGEN – BEWEISLASTUMKEHR DURCH DIE CORONA APP?

Meines Erachtens ist das Problem es schon heute wert, detailliert betrachtet zu werden. Es stellt sich die Frage: Was habe ich als Beamter zu tun, wenn ich den Verdacht habe, mich im Dienst infiziert zu haben. Natürlich zuerst die Unfallmeldung, dann die Dokumentation. Ein Problem liegt in der Kausalität. Wie will ich nachweisen, dass ich mich nicht im privaten Bereich angesteckt habe? Bei seltenen Krankheiten (Tuberkulose, etc.) ist diese Wahrscheinlichkeit gering, aber bei einer Pandemie? Selbst tägliche Tests bringen nur eine relativ kleine Verbesserung der Situation, nämlich eine Einschränkung der möglichen Ansteckungsquellen. Das bedeutet, die Beweislast liegt grundsätzlich bei demjenigen, der sich infiziert hat. Eine generelle Beweislastumkehr wäre sinnvoll.

In der derzeitigen Rechtslage könnte die Corona-App Abhilfe schaffen, da sie die Kontakte anzeigt. Hatte ich nur dienstlich Risikokontakte spricht viel dafür, dass die Infektion im Dienst geschah. Natürlich würde die Beweiskraft der App steigen, wenn sie von den meisten Menschen genutzt und fehlerfrei funktionieren würde. Aber die Nutzungsrate dürfte steigen. Daher könnte es für Beamte in jedwedem Amt sinnvoll sein, die Corona-App zu nutzen. Wenn sie im Privatleben keinen Risikokontakt anzeigt, wird es mit großer Wahrscheinlichkeit der dienstliche Kontakt sein, der die Krankheit auslöste, möglicherweise dokumentiert sie diese Kontakte sogar detailliert. Die App ist vom Staat initiiert und herausgegeben, eine Behörde sollte ihre Beweiskraft nicht in Abrede stellen und damit zumindest indirekt gegen ihre Nutzung argumentieren. Positiv betrachtet, sollte die Nutzung der App zu einer Beweislastumkehr führen. Bei demjenigen, der mit Infizierten arbeitet, sollte bei einer Infektion ein qualifizierter Dienstunfall vermutet werden. Das gilt nur dann nicht, wenn diese Vermutung mit Fakten entkräftet

⁵² Müller-Jung, Joachim, Die grässlichen Narben der Corona-Pandemie. Infektion überlebt, Patient krank? Die Ärzte sorgen sich zunehmend über Folgeschäden des „Multiorganvirus“, FAZ 3.7.20, S. 6, vgl. auch Witte, Tobias, Recht und Gerechtigkeit im Pandemiefall. Bevorratung, Verteilung und Kosten knapper Arzneimittel im Falle eines Seuchenausbruchs, Münstersche Beiträge zur Rechtswissenschaft NF Bd.24, Münster 2013, zum Pandemierisiko s. 22ff, zu Schutzimpfungen S. 188ff

⁵³ Schnibben, Cord, Schraven, David, Hg, Corona. Geschichte eines angekündigten Sterbens, München 2020, S. 30,89,165,177.

RECHT

werden kann (langer Urlaub im Hot Spot Gebiet, Familienmitglieder nachweislich vorher infiziert).⁵⁴ Eine Ausdehnung der generellen Regelungen auf die gesetzlichen Unfallversicherungen zugunsten besonders gefährdeter Personen, insbesondere Wachdienste, die ja auch von Berufswegen eng mit Corona-Infizierten in Kontakt kommen, wäre sinnvoll.

Wichtig wäre allerdings auch, dass derartige positive Effekte nicht durch datenschutzrechtliche Bedenken „ausgehebelt“ werden. Schon die Einsichtnahme in Gästelisten zur Ermittlung schwererer Straftaten wurde in Deutschland zu einem datenschutzrechtlichen Problem, obwohl die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) diese Nutzung gerade nicht ausschließt.⁵⁵ Auch hier gilt es den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren, ein Einblick in Gästelisten die zu Corona Zwecken geführt werden, um mit geringen Strafen belegte Vergehen zu ahnden, sollte

unterbleiben, genauso sollten aber bei Verbrechen und Drogen-delikten Einschränkungen in die Einsichtnahme unterbleiben. Auch Beweiserleichterungen zugunsten von an Corona infizierten Menschen sollten nicht durch den Datenschutz eingeschränkt werden.

Stefan Voßschmidt

⁵⁴ Zu Wachdiensten etc. gibt es keine Regelungen. Eine Firma wirbt sogar als „Corona Sicherheitsdienst“ (Internet, www.elb-security.de, Zugriff 02.09.2020). Der interne Austausch Krankenkasse und Unfallkasse ist auch kaum bekannt. Wahrscheinlich muss der Arbeitgeber entsprechende Versicherungen abschließen. Dazu gibt es nur sehr wenige Aussagen.

⁵⁵ Vgl. van Lijnden, Constantin, Datenschutzlobby, FAZ 4.8.20, S. 8